

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 29 (1956)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hier nicht der Raum, diese Fragen zu erörtern. Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Delegation öffentlichrechtlicher Kompetenzen an private Organisationen in den letzten Jahren immer mehr Fuss gefasst.

Die Verbände hatten Gelegenheit, sich über den Vorschlag von Oberst R. Baumann auszusprechen und Stellung dazu zu nehmen. Der Vorschlag von Hptm. O. Saxer, die Guthaben der Truppenkassen verrechnungssteuerfrei zu erklären, bringt eine Lösung, die ohne allzugrosse Schwierigkeiten verwirklicht werden könnte.

Red.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariates

Verpflegungsabrechnung

Verbuchung von Fassungen und Ankäufen in der Komptabilität des Stabes

Die Revision der Truppenbuchhaltungen hat gezeigt, dass bei vielen Qm. über das Erstellen eines zweckmässigen Verteilers noch Unklarheit herrscht. Die Verteiler werden oft viel zu kompliziert oder lückenhaft ausgefertigt. Das nachstehende Beispiel soll als *Anleitung* dienen.

Allgemeine Erläuterungen:

- Alle Fassungen, für welche der Qm. belastet wird, sowie Ankäufe, die er aus seiner Dienstkasse bezahlt, sind auf Seite 1 des Verteilers zu verbuchen. Damit wird das Erstellen von Verteilern auf den einzelnen Belastungsanzeigen und Dienstkassenbelegen hinfällig.
- Die vom Qm. an die unterstellten Einheiten ausgestellten Belastungsanzeigen sind auf Seite 2 des Verteilers so zusammenzustellen, dass deren Total mit demjenigen auf Seite 1 übereinstimmt.
- Beim Stab soll pro SP in der Regel *nur ein Verteiler* erstellt werden; während der SP können trotzdem *mehrere Belastungsanzeigen* pro Einheit versandt werden. Das Beispiel zeigt zwei Belastungsanzeigen: Eine für die 1. Fassung nach dem Einrücken und eine zweite für die Fassungen während der SP, welche auf den Soldtag hin zusammengefasst sind.
- Alles was der Qm. liefert, d. h. Brot, Fleisch, Käse, Konserven, Armeeproviand, Fourage, Reinbenzin, Brennholz und Packmaterial, sind wenn immer möglich auf der gleichen Belastungsanzeige zusammengefasst an die Einheiten weiterzubelasten. Der unterstellte Rechnungsführer gewinnt dadurch an Übersicht und es gibt *weniger Papier*.
- Die Konserven sind auf allen Formularen auszuscheiden und zu unterstreichen.
- Die «Abrechnung über Vorräte» auf Seite 2 der Verpflegungsabrechnung wird nicht mehr geführt. Die Konserven sind direkt auf Seite 1 zu belasten. Allfällige Rückschübe und Abgaben an andere Truppen sind auf Seite 2 unter Position 7 gutzuschreiben. Damit werden die oft vorgekommenen Doppelgutschriften, die zu empfindlichen Belastungen führten, vermieden.
- Für Fourage und Stroh sind auf Formular «Vpf.-Abrechnung Armeetiery» separate Verteiler zu erstellen. Gegebenenfalls ist beim Stroh zwischen Kantonnements- und Stallstroh zu unterscheiden. Auf dem Formular «Vpf.-Abrechnung Armeetiery» ist hierzu die Kolonne «Stroh» entsprechend zu unterteilen.
- Am Schluss des Dienstes ist der Rückschub im Bat.- bzw. Abt.-Verband, soweit zentral demobilisiert wird, zu sammeln und gesamthaft zu spedieren. Hiefür ist sinngemäss ein separater Verteiler zu erstellen.
- In allen Fällen haben sich die unterstellten Rechnungsführer strikte an die Belastungs- bzw. Gutschriftenanzeigen des Qm. zu halten. Es darf z. B. nicht vorkommen, dass vom Qm. *wertmässig* belastete Vpf.-Artikel von den unterstellten Rechnungsführern *portionenmässig* in der Vpf.-Abrechnung verbucht werden.

Stab oder Einheit:		Verpflegungs-Abrechnung Naturalverpflegung		Mannschaft		Soldperiode:	
Stab Geb. Füs. Bat. 93		Conteggio della sussistenza Sussistenza in natura degli		Uomini		vom 30. 9./3. 10. 1955 bis 12. 10. 1955	
Tag	1. Fassungen, Ankäufe	Gutschein Nr. (G)	Portionen			Gemüse	
		Beleg Nr. (B)	Brot	Fleisch	Käse	Fr.	
4.	Armeemagazin Seewen G. Piazza, Stabio (Salametti) Seinet, Luzern (Thon)	Belastungsanzeige B. Nr. 4/a B. Nr. 4/b	700	500 455	1000	4050.—	
12.	Vpf. Kp. II/12 Qm. Geb. Inf. Rgt. 36 (Reinbenzin) Zeughaus Glarus (Brennholz)	Belastungsanzeige do. do.	800 200	700 300	1000 600	980.— 100.— 200.—	
		Übertrag	1700	1955	2600	5750.—	
Tag		Gutschein Nr. (G)	Portionen			Gemüse	
		Beleg Nr. (B)	Brot	Fleisch	Käse	Fr.	
	3. Verrechnete Portionen	Übertrag	1700	1955	2600	5750.—	
	Total gefasst und verrechnet		1700	1955	2600	5750.—	
	4. Bezugsberechtigung in Natura laut Standort und Bestand	Stabskp.		80			
	Gemüse Port. à Fr.	I/93	100	100	200	760.—	
	1. Gutschrift	II/93	100	100	200	825.—	
	5. In der vorhergehenden SP zu wenig gefasst	III/93	100	105	200	960.—	
		IV/93	200	100	200	1015.—	
	6. Verrechnete Port. (Ziffer 3)	IV/93	200	85	200	910.—	
	Brot Port. à Fr.	Stabskp.	130	108	143		
	Fleisch Port. à Fr.	I/93	100	200		230.—	
	Käse Port. à Fr.	II/93	140	120	186	212.50	
	2. Gutschrift	II/93	160	144	214	234.—	
	7. Einnahmen, Gutschriften, Übergaben:	III/93	180	160	200		
		IV/93	100	100	200	315.50	
		IV/93	190	168	257		
				100	200	288.—	
	Total Bezugsberechtigung		1700	1955	2600	5750.—	
	Total gefasst und verrechnet		1700	1955	2600	5750.—	
	Übertrag auf folgende SP	Zu wenig gefasst					
		Zu viel gefasst					

Gemüseportionskredit

Der Zuschlag zum ordentlichen Gemüseportionskredit nach Ziffer 12, Absatz 2, Anhang VR wird für die Monate März und April 1956 auf 8 *Rappen* festgesetzt.

Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

gültig für die Monate März und April 1956

- Brot:** 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung. Die Preisermässigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei Kriegsmobilmachung vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch:** bis Fr. 4.10 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).
- Käse:** a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*
Fr. 5.12 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;
Fr. 5.20 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiterkäse:*
Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;
Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;
Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).
- Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.
- Milch:** 2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.
- Heu:** bis Fr. 17.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 13.— per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 11.— per 100 kg in Ballen gepresst; franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 7.— per 100 kg Inlandstroh in Garben; franko Kantonement geliefert.
Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Die Berechnung der Verpflegungsbestellungen

In der letzten Ausgabe «Der Fourier» veröffentlichten wir aus der Feder von Oberst Tobler einen Artikel, der die grossen Rückschübe am Dienstende zum Gegenstand hatte. Mancher Leser wird sich die Frage stellen: wie berechne ich meine Bestellung möglichst zuverlässig? Eine sorgfältige Berechnung ist durchaus möglich und viele Rechnungsführer basieren sich auf die seinerzeit («Der Fourier» 1952, Seite 93) veröffentlichten Durchschnittszahlen.